

## Promotionsverfahren: Die mündliche Prüfung

Erläuterungen	
<b>Termine/Fristen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Die mündliche Promotionsprüfung und die Forschungsarbeit müssen <b>spätestens 6 Jahre nach der Annahme als Doktorandin/ Doktorand</b> abgeschlossen sein. Eine längere Dauer bedarf der Zustimmung durch den Betreuungsausschuss. Stimmt der Betreuungsausschuss der Verlängerung nicht zu, entscheidet die Promotionskommission auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuungsausschusses über die Beendigung des Promotionsstudiums nach Maßgabe § 7 VII; wird das Promotionsstudium nicht beendet, soll ein neuer Betreuungsausschuss bestellt werden. (§ 7 IV der Promotionsordnung [PromO])</li> <li><b>Sonderregelung</b> für Promovierende im <i>Promotionsprogramm Behavior and Cognition</i>: Die Forschungsarbeit soll <b>innerhalb von 3 Jahren</b> nach Aufnahme in das Promotionsprogramm mit der Abgabe der Dissertation abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu viermal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden; hierüber entscheidet die Promotionskommission nach Stellungnahme des Betreuungsausschusses auf der Grundlage eines wenigstens in Textform zu begründenden Antrags der oder des Promovierenden. (§ 3 II der BeCog-Programmordnung [BeCog-ProgrammO])</li> <li>Auf dem Formular zur Anmeldung zur Promotion (siehe <a href="http://www.uni-goettingen.de/de/562201.html">http://www.uni-goettingen.de/de/562201.html</a>) kann die Doktorandin/ der Doktorand einen <b>Wunschtermin für die mündliche Prüfung</b> angeben. Dieser Tag wird, sofern dem keine Gründe entgegenstehen, durch das Prüfungsamt <b>nach Eingang aller Gutachten und nach der Entscheidung über die Annahme der Dissertation</b> offiziell als Prüfungstermin festgelegt und der Doktorandin/ dem Doktoranden spätestens eine Woche vorher in Textform bekannt gegeben. Die mündliche Prüfung soll <b>nicht später als 6 Monate nach der Zulassung zur Promotionsprüfung</b> durchgeführt werden. (§ 17 III 1-2 PromO)</li> <li>Die mündliche Prüfung kann auf Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden <b>vor Ende der mindestens 10 Werktagen umfassenden Auslagefrist</b> durchgeführt werden, wenn andernfalls eine erhebliche Verzögerung des Prüfungsverfahrens zu besorgen ist; die Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt in diesem Fall <b>vorbehaltlich</b> einer Einwendung, die eine Prüfungsberechtigte/ ein Prüfungsberechtigter der Philosophischen Fakultät während der Auslagefrist eventuell vorbringt. Ergibt sich nach Eingang einer Einwendung, dass die Dissertation abgelehnt wird, gilt die mündliche Prüfung als nicht unternommen. (§ 17 III 3-4 PromO) Auch wenn die mündliche Prüfung vor Ablauf der Auslagefrist stattgefunden hat, erfolgt die Ausstellung der Bescheinigung über die bestandene Doktorprüfung selbstverständlich erst nach Ende der Auslagefrist.</li> <li><b>Innerhalb von 2 Jahren nach bestandener mündlicher Prüfung</b> müssen beim Prüfungsamt die <b>Pflichtexemplare</b> der Dissertation zusammen mit dem von der Erstgutachterin/ dem Erstgutachter unterschriebenen <b>Revisionschein</b> eingereicht werden. (§§ 24 II 3, 24 V 2 PromO) Näheres hierzu im Informationsblatt „Die Veröffentlichung der Dissertation“ auf der Seite <a href="http://www.uni-goettingen.de/de/534627.html">http://www.uni-goettingen.de/de/534627.html</a>.</li> <li>Der <b>Tag der bestandenen mündlichen Prüfung gilt als Promotionsdatum</b>. (§ 25 I 3 PromO) Es findet sich auf der <b>Doktorurkunde</b>, die nach Eingang der Pflichtexemplare und des Revisionscheins im Prüfungsamt erstellt wird.</li> <li><b>Achtung Verwechslungsgefahr!</b> Für Doktorandinnen und Doktoranden, deren Arbeitsverträge als wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Befristungsregelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) unterliegen, ist einzig der <b>Tag des Vollzugs der Promotion, also der Zeitpunkt, ab dem der Dokortitel geführt werden darf</b>, maßgeblich. Da die Promotion erst mit <b>Überreichung der Doktorurkunde</b> als vollzogen gilt (§ 25 I PromO), was die Ablieferung der Pflichtexemplare voraussetzt, kann die Befristung nach abgeschlossener Promotion (max. bis zu einer Dauer von 6 Jahren) erst ab diesem Zeitpunkt erfolgen – und dies auch nur, wenn die Arbeitsverträge von vor und nach der Promotion nahtlos ineinander übergehen. Kommt es hier zu einer zeitlichen Lücke, kann die betreffende Person bei der Universität nicht weiter angestellt werden.</li> <li>Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der <b>vorgezogene Vollzug der Promotion</b> auf Basis eines Verlagsvertrags beantragt werden. Im Falle einer Genehmigung sind die Pflichtexemplare spätestens mit Ablauf eines <b>Halbjahres- bzw. Jahreszeitraums</b> nach der mündlichen Prüfung einzureichen. (§§ 24 VIII, 25 II PromO) Näheres hierzu im Informationsblatt „Die Veröffentlichung der Dissertation“ auf der Seite <a href="http://www.uni-goettingen.de/de/534627.html">http://www.uni-goettingen.de/de/534627.html</a>.</li> <li><b>Einsichtnahme:</b> Im Zeitraum zwischen Abschluss der mündlichen Prüfung und Vollzug der Promotion oder innerhalb von vier Wochen nach einer Zurückweisung oder Ablehnung der Dissertation oder nach Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann die Doktorandin/ der Doktorand die schriftlichen Gutachten und die Prüfungsprotokolle einsehen. Zudem können gegen Erstattung der Auslagen Kopien dieser Unterlagen ausgehändigt werden. (§ 26 PromO)</li> </ul>
<b>Zulassung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die Zulassung kann das Formular „Antrag auf Zulassung zur Promotion“ auf der Seite <a href="http://www.uni-goettingen.de/de/562201.html">http://www.uni-goettingen.de/de/562201.html</a> verwendet werden.</li> <li>Das Prüfungsamt teilt der Doktorandin/ dem Doktoranden die Entscheidung über die Annahme oder</li> </ul>

Handreichung zur mündlichen Prüfung

Ablehnung der Dissertation schriftlich mit. Im Falle der Annahme der Dissertation wird zugleich die **Zulassung zur mündlichen Prüfung** festgestellt. Im Falle der erstmaligen Ablehnung erfolgt die Mitteilung unter Hinweis auf die Bestimmung zur Umarbeitung der Dissertation gem. § 14 VI PromO über die Möglichkeit einer erneuten Antragstellung, im Falle einer endgültigen Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. (§ 14 VIII PromO)

#### Wahl der Prüfungsform

- Die mündliche Prüfung wird nach Wahl der Doktorandin/ des Doktoranden als **Disputation oder Rigorosum** durchgeführt. Die Erstbetreuerin/ der Erstbetreuer soll die Doktorandin/ den Doktoranden zur Wahl der Form der mündlichen Prüfung beraten. (§ 17 I PromO) Die Wahl der Prüfungsform wird auf dem Formular zur Anmeldung zur Promotion angegeben (siehe <http://www.uni-goettingen.de/de/562201.html>).

#### Prüfungsform Disputation

- Anspruch:** In der Disputation soll die Doktorandin/ der Doktorand nachweisen, dass sie/ er mit dem Stand der Forschung im Forschungsfeld der Dissertation vertraut ist, über gründliche Fachkenntnisse, auch außerhalb des Forschungsfeldes der Dissertation, verfügt und wissenschaftliche Probleme selbstständig durchdenken, argumentativ darstellen und ihre oder seine Auffassungen verteidigen kann. (§ 18 I PromO)
- Die Disputation besteht aus **zwei Teilen**. Im ersten Teil soll die Doktorandin/ der Doktorand durch ein Referat von maximal 20 Minuten die Ziele und Ergebnisse ihrer/ seiner Dissertation erläutern und hierzu Fragen beantworten. Im zweiten Teil der Disputation soll sie/ er sich Fragen der Prüfenden stellen, die sich auch auf den größeren wissenschaftlichen Zusammenhang, in dem die Dissertation steht, sowie auf Gegenstandsbereiche und methodische Fragen beziehen, die das Fachgebiet als Ganzes und angrenzende Fachgebiete betreffen. (§ 18 II PromO)
- Die Disputation hat eine **Dauer von mindestens 90, höchstens 120 Minuten**. (§ 18 III PromO)
- Die Prüfung wird von der **Prüfungskommission** abgenommen; dabei müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, darunter wenigstens zwei Gutachterinnen/ Gutachter der Dissertation. Die Prüfungskommission kann gestatten, dass auch Fragen aus der Hochschulöffentlichkeit an die Doktorandin/ den Doktoranden gerichtet werden. (§ 18 IV PromO)
- Die Disputation ist **hochschulöffentlich**. Auf Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden kann die Hochschulöffentlichkeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet die Prüfungskommission. (§ 18 V PromO) Die Hochschulöffentlichkeit wird vom Prüfungsamt auf der Seite <http://www.uni-goettingen.de/de/534904.html> über die Termine der anstehenden Disputationen informiert.

#### Prüfungsform Rigorosum

- Anspruch:** Im Rigorosum soll die Doktorandin oder der Doktorand gründliche und fachübergreifende geisteswissenschaftliche Bildung und Urteilsfähigkeit nachweisen. (§ 19 I PromO)
- Die Prüfung erstreckt sich über **zwei oder drei Fachgebiete** und hat eine **Dauer von insgesamt ca. 120 Minuten**. Dabei werden das Fachgebiet der Dissertation als Hauptfach über ca. 60 Minuten sowie entweder ein weiteres Fachgebiet als Hauptfach über ca. 60 Minuten oder zwei weitere Fachgebiete als Nebenfächer über jeweils ca. 30 Minuten geprüft. Als Haupt- und Nebenfächer sind neben den Fachgebieten nach Anlage I der Promotionsordnung auch solche Fachgebiete wählbar, welche im Rahmen der Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät als fachexterne Modulpakete belegt werden können. Die Promotionskommission kann auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen, soweit für ein gewähltes Fachgebiet Prüfungsberechtigte der Universität Göttingen zur Verfügung stehen; der Antrag begründet keinen Rechtsanspruch. (§ 19 II PromO)
- Die Prüfung wird von der **Prüfungskommission** abgenommen; dabei müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder der Prüfungskommission anwesend sein, insgesamt jedoch nicht weniger als drei Mitglieder, darunter jeweils wenigstens eine Prüfungsberechtigte/ ein Prüfungsberechtigter jedes der gewählten Prüfungsfachgebiete. (§ 19 III PromO)
- Zuhörerinnen/Zuhörer:** Doktorandinnen/Doktoranden, welche selbst in Kürze das Rigorosum absolvieren werden, können der Prüfung mit Zustimmung der oder des zu Prüfenden beiwohnen. Das Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. (§ 19 IV PromO)

#### Zulässige Prüfungssprachen

- Prüfungssprache ist **Deutsch oder Englisch**. (§ 17 II 1, 1. Hs. PromO)
- Andere Sprachen:** Die mündliche Prüfung kann abweichend davon in einer anderen für das gewählte Fachgebiet nach Anlage I der Promotionsordnung zugelassenen Sprache durchgeführt werden (siehe unten). Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Doktorandin/ des Doktoranden (Antragstellung erfolgt über das Formular zur Anmeldung zur Promotion; siehe <http://www.uni-goettingen.de/de/562201.html>) die Promotionskommission; der Antrag kann von der Kommission ohne Begründung abgelehnt werden. Alle Mitglieder der Prüfungskommission müssen die Prüfungssprache im erforderlichen Umfang beherrschen. (§ 17 II 2-4 PromO)
- Sonderregelung** für Promovierende im **Promotionsprogramm Behavior and Cognition:** Dissertation und mündliche Prüfung sind abweichend von §§ 11 III 1, 17 II 1 PromO in englischer Sprache zu verfassen beziehungsweise abzulegen. Die mündliche Prüfung kann auf Antrag auch in deutscher Sprache durchgeführt werden. (§ 5 BeCog-ProgrammO)

<b>Protokoll</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist von der Prüfungskommission ein Protokoll anzufertigen, das von den anwesenden Mitgliedern der Kommission zu unterschreiben ist. Die Prüfungskommission kann zur Anfertigung des Protokolls eine promovierte Beisitzerin oder einen promovierten Beisitzer hinzuziehen. (§ 17 IV PromO)</li> </ul>
<b>Benotung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Direkt <b>im Anschluss an die mündliche Prüfung</b> entscheidet die Prüfungskommission nichtöffentlich, ob die gesamte Prüfung bestanden ist. (§ 20 I PromO)</li> <li>Als <b>Noten</b> der mündlichen Prüfung können erteilt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>„summa cum laude“ (mit Auszeichnung) (0)</li> <li>„magna cum laude“ (sehr gut) (1)</li> <li>„cum laude“ (gut) (2)</li> <li>„rite“ (genügend) (3).</li> </ul> <p>Die Noten können im Falle des <b>Rigorosums</b> (mit Ausnahme der Note „summa cum laude“) jeweils um den Wert 0,3 erhöht oder (mit Ausnahme der Note „rite“) vermindert werden; zudem ist eine Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ (nicht genügend) möglich. (§ 20 II PromO)</p> </li> <li>Die Note der <b>Disputation</b> wird durch Beschluss der Prüfungskommission festgestellt. (§ 20 III PromO)</li> <li>Die Note des <b>Rigorosums</b> ergibt sich aus dem <b>gewichteten arithmetischen Mittel</b> der Noten der einzelnen Prüfungsfächer; die Bewertung einzelner Prüfungsteile mit „non rite“ wird mit dem Zahlenwert 4 in die Berechnung einbezogen. Dabei wird ein Hauptfach mit dem Faktor 2, ein Nebenfach mit dem Faktor 1 gewichtet. Die Note lautet bei einem Mittelwert: <ul style="list-style-type: none"> <li>bis einschl. 0,50 „summa cum laude“,</li> <li>bis einschl. 1,50 „magna cum laude“,</li> <li>bis einschl. 2,50 „cum laude“,</li> <li>bis einschl. 3,50 „rite“.</li> </ul> <p>Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt für jedes Haupt- oder Nebenfach, für das sie/ er prüfungsberechtigt ist, jeweils eine Note. Die Noten der einzelnen Prüfungsfächer ergeben sich aus dem arithmetischen Mittel der für das Prüfungsfach vorliegenden Bewertungen. (§ 20 IV PromO)</p> </li> <li>Im Anschluss an die mündliche Prüfung (Disputation/Rigorosum) teilt die/ der Vorsitzende der Prüfungskommission der Doktorandin/ dem Doktoranden das <b>Ergebnis</b> der Promotionsprüfung mit. Im Falle des Bestehens weist sie/ er die Doktorandin/ den Doktoranden darauf hin, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. Auf Antrag wird eine <b>schriftliche Bescheinigung über das Bestehen</b> ausgestellt; aus dieser muss auch hervorgehen, dass der Doktorgrad vor Vollzug der Promotion nicht geführt werden darf. (§ 20 V PromO) Hinweis: Das Prüfungsamt erstellt die Bescheinigung <b>standardmäßig</b>. Sie muss daher nicht beantragt werden.</li> </ul>
<b>Nichtbestehen, Abbruch</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Bei nicht ausreichender Leistung in der mündlichen Prüfung wird diese mit „<b>non rite</b>“ bewertet; eine insgesamt mit „non rite“ bewertete mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden; ein Rigorosum gilt als nicht bestanden, wenn nach § 20 IV PromO ein Mittelwert größer 3,50 erreicht wird. (§ 21 I 1 PromO)</li> <li>Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat den Prüfungstermin oder bricht sie oder er die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, es sei denn, es liegt ein <b>wichtiger Grund</b> vor. Der wichtige Grund muss der Promotionskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Rücktritt oder Versäumnis wegen Krankheit ist unverzüglich ein ärztliches Attest unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung, die zur Prüfungsunfähigkeit führt, vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. (§ 21 I 2-5 PromO)</li> </ul>
<b>Wiederholung der mündlichen Prüfung</b>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Eine nicht bestandene mündliche Prüfung kann <b>innerhalb eines Jahres, jedoch frühestens nach Ablauf von sechs Monaten</b>, auf Antrag der Kandidatin/ des Kandidaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen; erfolglose Prüfungen in einem vergleichbaren Promotionsverfahren an anderen Hochschulen werden angerechnet. Ist die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. (§ 21 II PromO)</li> <li>Ein Wiederholungsversuch soll <b>vor derselben Prüfungskommission</b> abgelegt werden. Soweit erforderlich, bestellt die Promotionskommission neue Prüferinnen und Prüfer. (§ 21 III PromO)</li> </ul>

### Genehmigungsfreie Sprachen der mündlichen Prüfung

(Anlage I Pkt. 3 PromO)

Nachfolgende Prüfungssprachen können neben Deutsch und Englisch in nachfolgenden Fachgebieten gewählt werden. Protokolle und Gutachten sind davon ausgenommen.

a) Französisch:

Didaktik der französischen Sprache und Literatur  
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur  
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur  
Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)  
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

b) Italienisch:

Didaktik der französischen Sprache und Literatur  
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur  
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur  
Klassische Archäologie (nur schriftliche Prüfung)  
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

c) Portugiesisch:

Didaktik der französischen Sprache und Literatur  
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur  
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur  
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)

d) Spanisch:

Didaktik der französischen Sprache und Literatur  
Didaktik der italienischen Sprache und Literatur  
Didaktik der spanischen Sprache und Literatur  
Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik  
Romanische Philologie (Französische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Französische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Iberoromanische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Italienische Sprachwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Literaturwissenschaft)  
Romanische Philologie (Romanische Sprachwissenschaft)<sup>4</sup>